

## SAUNABADEORDNUNG

Das Bäderhygienegesetz verpflichtet den Bewilligungsinhaber einer Saunaaanlage das von den Gästen zum Schutz ihrer Gesundheit, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu beobachtende Verhalten im Rahmen einer Badeordnung zu regeln (§ 13 Abs 2 BHygG).

Die Bäderhygieneverordnung verpflichtet den Inhaber einer Sauna-Anlage zur Regelung eines einwandfreien Bade- bzw. Saunabetriebes eine Badeordnung zu erlassen und an gut sichtbarer Stelle anzubringen. In einer Badeordnung muss das von Gästen einer Sauna-Anlage zum Schutz der Gesundheit, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu beobachtende Verhalten geregelt sein (§ 44 BäderhygieneVO).

Untenstehend finden Sie ein unverbindliches Muster einer Saunabadeordnung. Der untenstehende Text ist als Vorlage gedacht und ist vom Betrieb jedenfalls noch an die jeweiligen Gegebenheiten des Betriebes anzupassen. Im Text sind daher teilweise unterschiedliche Formulierungsvorschläge bzw. Lücken enthalten, die entsprechend zu adaptieren sind. Es können vom Betrieb auch noch weitere Verbote, Gebote oder Verhaltensregeln, die für den jeweiligen Betrieb notwendig sind, aufgenommen werden.

Eine Saunabadeordnung muss, um Vertragsinhalt zu werden, dem Gast vor Lösen der Eintrittskarte zugänglich sein. Sie ist daher vor der Kassa gut sichtbar anzubringen.

---

Fachverband der Bäder  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900 - 3559 | F 05 90 900 - 3526  
E [baeder@wko.at](mailto:baeder@wko.at) | W <http://www.baeder-saunas-solarien.at>

Stand: Oktober 2009; diese Information finden Sie auch unter [www.baeder-saunas-solarien.at](http://www.baeder-saunas-solarien.at)

Autor: Dr. Maria Steiner-Motsch

© Fachverband der Bäder, alle Rechte vorbehalten

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autorin oder des Fachverbandes ausgeschlossen ist.

## **SAUNABADEORDNUNG**

### **Unverbindliches Muster zur individuellen Adaptierung**

Werte Gäste!

Unsere Saunaanlage will Ihnen Erholung und Gesundheit bieten. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen zur Erfüllung behördlicher Vorschriften für die Sicherheit, die Hygiene und vor allem für das Wohlbefinden der Saunagäste unbedingt erforderlich ist.

Durch das Lösen der Eintrittskarte schließen Sie mit dem Saunabetreiber einen Saunabesuchsvertrag ab und anerkennen damit die nachfolgenden Regelungen der Saunaordnung als Vertragsinhalt.

#### **1. Saunagäste**

Betrunkene, Personen mit offenen Wunden, Hautkrankheiten oder ansteckenden Krankheiten (z.B. Grippe), Epileptiker sowie Personen, denen vom Aufsichtspersonal ein Benützungsverbot erteilt worden ist, dürfen die Saunaanlage nicht benützen.

Im Zweifelsfall empfiehlt es sich den Hausarzt zu konsultieren, ob die Saunabenützung zulässig ist.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Sauna nur in Begleitung von Erwachsenen benützen.

#### **2. Saunazeit**

Bitte beachten Sie die angegebenen Saunazeiten. Die Saunabenützungszeit ist mit \_\_\_\_ Stunden begrenzt. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Lösen der Eintrittskarte und endet mit der Abgabe des Schlüssels bzw. der Kontrolle beim Verlassen der Einrichtung. Für die Überschreitung der Benützungszeit wird ein Zusatzentgelt verrechnet.

#### **3. Eintrittskarten**

Für die Benützung der Sauna ist eine gültige Eintrittskarte erforderlich. Es gelten die jeweils bekannt gegebenen Eintrittspreise. Das Personal ist berechtigt das Vorweisen der Eintrittskarte zu verlangen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Die Weitergabe von gelösten Eintrittskarten an andere Personen ist nicht zulässig.

Für ausgegebene Schlüssel kann eine Kautions verlangt werden. Schlüssel sind beim Verlassen der Saunaanlage zurückzugeben. Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

#### **4. Wertsachen, Verlust von Gegenständen**

Wertsachen und größere Geldbeträge sind an der Kasse abzugeben. Für sonstige in das Saunagelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

Gefundene Gegenstände sind dem Aufsichtspersonal zu übergeben.

## 5. Verhalten in der Saunaanlage

Die Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen sind zu unterlassen. Die Kosten einer allenfalls erforderlichen Schadensbehebung bzw. der Beseitigung der Verunreinigung sind zu ersetzen. Falls eine Beschädigung oder eine Verunreinigung - wenn auch unabsichtlich - verursacht wurde, teilen Sie dies bitte dem Personal mit.

Die Gäste sind in der gesamten Saunaanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet. Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

Im Interesse der Mitbenutzer ist jedes Verhalten zu unterlassen, welches die Erholung, die Sicherheit oder die Hygiene beeinträchtigt, insbesondere

- Ruhestörung wie Lärmen, Singen, Pfeifen, usw.
- Rauchen in Räumen in denen Rauchverbot herrscht.

Speisen und Getränke dürfen nur im Buffet sowie in dafür vorgesehenen Räumen eingenommen werden. Abfälle sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

Im gegenseitigen Interesse bitten wir Liegen und Stühle nicht zu reservieren.

## 6. Richtlinien für die Saunabenützung

Benützen Sie bitte vor dem ersten Saunagang zur Körperreinigung die Brauseanlagen und betreten Sie die Saunakammer nur abgetrocknet. Verwenden Sie in der Sauna stets als Unterlage ein ausreichend großes und trockenes Sitz- bzw. Liegetuch.

Aufgüsse erfolgen nur zu den vorgegebenen Zeiten bzw. werden vom Personal oder von dazu befugten Personen vorgenommen. Während des Aufgusses bitten wir um Ruhe. Die Sauna ist ein Wechselbad. Benützen Sie daher nach der Saunakammer die vorhandenen Abkühleinrichtungen. Vor dem Aufsuchen des Tauchbeckens ist aus hygienischen Gründen gründliches Duschen notwendig.

Beachten Sie die Anleitungstafeln bzw. Verhaltenshinweise.

## 7. Aufsichtspersonal

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Aufsichtspersonal zur Einhaltung behördlicher Vorschriften und im Interesse von Sicherheit, Hygiene und Wohlbefinden der Gäste bzw. zur Abwehr von Schäden Maßnahmen zu treffen hat. Anordnungen des Aufsichtspersonals ist daher jedenfalls Folge zu leisten.

Das Aufsichtspersonal ist ermächtigt, im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Badeordnung Abmahnungen auszusprechen bzw. Saunaverbote zu erteilen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittsgebühr.